

Vorgelegte Änderungsvorschläge zur Abstimmung Dem Kongress

SATZUNG der FEDERATION INTERNATIONALE DE L'ART PHOTOGRAPHIQUE **(Internationaler Verband für die Kunst der Fotografie, FIAP)**

Zwischen den unterzeichnenden Verbänden und Vereinen:

- 1) Deutscher Verband für Fotografie - DVF, Josef Marx Str. 2, D-66636 THOLEY HASBORN, Deutschland, vertreten durch Herrn Wolfgang Wiesen
- 2) Federacio Andorrana de Fotografia, Boîte Postale 1157, ANDORRA LA VELLA, Andorra vertreten durch Herrn Joan Burgues Martisella,
- 3) Saudi Arabian Society for Culture & Arts –SASCA, P.O. Box 40215, JEDDAH 21499, Saudi-Arabien, vertreten durch Herrnn Esa S. Engawi
- 4) Federación Argentina de Fotografía, Av. Paseo Colón 470, Piso 1 Of. A 1063 BUENOS AIRES, Argentinien, vertreten durch Herrnn Mr Luis Alberto Franke,
- 5) Australian Photographic Society Incorporated, PO Box 2278 RINGWOOD NORTH, Victoria 3134, Australien, vertreten durch Herrnn Bert Hoveling,
- 6) Verband Österreichischer Amateurfotografen Vereine "VÖAV", c/o VOAV, Pasettistr. 63, AT-1200 Wien, Österreich, vertreten durch Herrn Ewald Schmelz,
- 7) Bahrain Arts Society Photography Club, P.O. Box 26264 BAHREIN, vertreten durch Frau Hanan Hassan Al Khalifa,
- 8) Bangladesh Photographic Society, 218, Elephant Road, Room no-27, Level-6 (5th floor), DHAKA-1205, Bangladesh, vertreten durch Herrnn Yousuf Tushar,
- 9) Fédération Belge des Photographes - FBP, Diesterstraat 82, B – 3800 SINT-TRUIDEN, Belgien, vertreten durch Herrnn Franz van Esch,
- 10) Belarusian Club of Art Photography, PO Box 62, BY-212002 MOGILEW–2 GOS, Belarus, vertreten durch Herrnn Wolfgang Wiesen,
- 11) Foto-Savez Bosnie I Hercegovine, Kosovke djevoJke 5, 78000 BANJA LUKA, Bosnien - Herzegowina, vertreten durch Herrnn Vasja Doberlet
- 12) Academy of Photography, Bulgaria Yanka Kyurkchieva, 22 Asen Hristoforov Street, BG-4004 PLOVDIV, Bulgarien, vertreten durch Herrnn Juri Treiman,
- 13) Federación Chilena de Fotografía, Las Margaritas 1893-B, Huertos Familiares, San Pedro De La Paz (Concepcion), Chile, vertreten durch Herrnn Jacky Martin,
- 14) Club Fotografico Medellin, Calle 59, N° 45-26, 75283 MEDELLIN, Kolumbien, vertreten durch Herrnn Finn Nielsen,
- 15) Union de Periodistas de Cuba, Calle 30 numero 3709 entre 37 y 39, Miramar (Habana), Cuba, vertreten durch Herrnn Luis Franke,
- 16) The Society of Danish Photography, Spergelvej 3a, DK-9270 KLARUP, Dänemark, vertreten durch Herrnn Finn Nielsen,
- 17) Abu Dhabi International Photographic Society, P.O.Box 2380, ABU DHABI, Vereinigte Arabische Emirate, vertreten durch Herrnn Ibrahim Al Busaidi,
- 18) Confederación Española de Fotografía, Universidad Miguel Hernández Edificio Rectorado, Avda. de la Universidad, s/n Spanien, vertreten durch Herrnn Giovanni Busi,
- 19) Photo Association of Macedonia, Gradski zid blok 5, P.O.Box 14, MK-1000 SKOPJE, Eh. Rep. Jugoslawische Mazedonien, vertreten durch Herrnn Branislav Brkic,

- 20)Creative Union Photoart, Proletarskaja 26-24, PENZA 440061, Russland, vertreten durch Herrn Javaid Kazi,
- 21)The Association of Finnish Camera Clubs, Simeonintie 2, 03100 Nummela, Finland, vertreten durch Herrn Tapio Karjalainen,
- 22)Fédération Photographique de France, 5 rue Jules Vallès, F - 75011 PARIS, Frankreich, vertreten durch Herrn Jacky Martin,
- 23)Hellenic Photographic Society, 12 Gytheiou street, GR-11523, Athens, Griechenland, vertreten durch Herrn Ioannis Lykouris,
- 24)Club Fotografico de Guatemala, 14 calle B 12-63 zona 10 Oakland, GUATEMALA, vertreten durch Herrn Tapio Karjalainen ,
- 25)The Photographic Society of Hong Kong, Wayson Commercial House, 21st Floor, 68-70 Lockhart Road, Wanchai, HONG KONG, China, vertreten durch Herrn Ewald Schmelz,
- 26)Association of Hungarian Photoclubs and Circles -MAFOSZ-, Tétényi ut 25-27, VII Stock, H-1119 BUDAPEST, Ungarn, vertreten durch Herrn Csaba Balasi,
- 27)Federation of Indian Photography, 9A Arya Kumar Road, Rajendra Nagar, PATNA 800016, Indien, vertreten durch Herrn Barun Sinha,
- 28)Federasi Perkumpulan Senifoto Indonesia –FPSI-, Jl. Dr. Sukimin 3, BANDUNG 40171, Indonesien, vertreten durch Herrn Harto Solichin Margo,
- 29)Focus Photo Club, Farzaneh Pazoki, PO Box 17645/136, TEHRAN, Iran, vertreten durch Herrn Ali Samei,
- 30)Federazione Italiana Associazioni Fotografiche –FIAF-, Via Aretina 108, I-50136 FIRENZE, Italien, vertreten durch Herrn Giovanni Busi,
- 31)Japan International Photographic Federation, 6-15-5 Higashi Kashiwagaya, EBINA 243-0401, Japan, vertreten durch Frau Keiko Sato,
- 32)Fédération Luxembourgeoise de la Photographie Artistique, 22 rue de Tétange, L-3672 KAYL, Luxemburg, vertreten durch Herrn Fernand Braun,
- 33)The Photographic Society of Macao, P.O. Box 876, MACAU, Macau, vertreten durch Herrn Lam Kin Cheong,
- 34)Malta Photographic Society,136, "Yenisey", TRIQ IL-QAQOCC, ZABBAR ZBR 2720, Malta, vertreten durch Herrn Conrad Mularoni,
- 35)Cercle des Artistes Photographes, P.O. Box 1051, PORT LOUIS, Mauritius, vertreten durch Herrn Jun Shil Keun,
- 36)Norsk Selskap for Fotografi,Våkleivskogen 156, 5155 Bønes, Norwegen, vertreten durch Herrn Arne Bergo,
- 37)The Photographic Society of New Zealand Inc., 4/8 City View Terrace, BIRKENHEAD, Auckland 0626, Neuseeland, vertreten durch Herrn Bryan Cudby,
- 38)Photographic Society of Oman, PO Box 1444, P.C.: 121 Seeb-Oman, Oman, vertreten durchHerrn Ibrahim Al-Busaidi,
- 39)Photographic Society of Pakistan, -P.S.P., 60-C, Satellite Town, 46300 RAWALPINDI, Pakistan, vertreten durch Herrn Syed Javaid A. Kazi,
- 40)Club Fotográfico de Panamá, Apartado Postal 0815-01243, PANAMA, Republik Panama, vertreten durchHerrn Ioannis Lykouris,
- 41)Bond van Nederlandse Amateurfotografen Verenigingen, Ezelsveldlaan 46, NL-2611 RV DELFT, Niederlande, vertreten durch Herrn Franz Van Esch,

- 42) Polish Republic's Photoclub, ul. Noakowskiego 10 m. 54 , 00-666 WARSZAWA, Polen, vertreten durch Frau Dorota Kycia,
- 43) The Photographic Society of Korea, 923-6, Mock-dong, Yangcheon-gu. Room 813, 158-050 SEOUL, Südkorea, vertreten durch Herrn Jun Shil Keun,
- 44) Fotogrupo Inc., Apartado Postal 25176 (Feria), SANTO DOMINGO, Dominikanische Republik, represented Herrn Quilvio Cambral,
- 45) Czech Federation of Art Photography, Vlasimska 5, 101 00 Praha 10 – Vinohrady, Tschechische Republik, vertreten durch Frau Dorota Kycia,
- 46) Asociatia Artistilor Fotografi din Romania, Syrinx Ltd.- Harghita Fotoclub, Petöfi Sándor 38, RO-530210 MIERCUREA-CIUC, Rumänien, vertreten durch Herrn Csaba Balasi,
- 47) Photographic Alliance of Great Britain, 34 Normanby Road, NORTHALLERTON, North Yorkshire DL7 8RW, Großbritannien, vertreten durch Herrn Dave Coates,
- 48) Associazione Sammarinese Fotoamatori, -A.S.F.A., Piazzale della Stazione, 7 RSM-47890 SAN MARINO, San Marino, vertreten durch Herrn Conrad Mularoni,
- 49) Photography Association of Serbia, 3. Oktobar 91/21, RS-19210 Bor, Serbien, vertreten durch Herrn Borislav Milovanović,
- 50) The Photographic Society of Singapore, 30 Selegie Road, Selegie Arts Centre, SINGAPORE 188351, Singapur Republik, vertreten durch Herrn David PC Tay,
- 51) Fotografska Zveza Slovenije, Seljakovo nas. 39, SI-4000 KRANJ, Slowenien, vertreten durch Herrn Ivan Borko,
- 52) Riksförbundet Svensk Fotografi, St. Pauligatan 25, S-41660 GOETEBORG, Schweden, vertreten durch Herrn Arne Bergh,
- 53) Photo Suisse, Swiss Association of Photography, Erlenstrasse 13, CH-8280 KREUZLINGEN, TG Schweiz, vertreten durch Frau Erica Seitz,
- 54) The Royal Photographic Society of Thailand, 325 Soi Eakamai 17 Sukhumvit Rd., 63 Wattana, 10110 BANGKOK, Thailand, vertreten durch Herrn Dow Wasiksiri,
- 55) Photographic Arts Federation of Turkey, Ankara Universitesi Muhendislik Fakultesi Fizik Muhendisligi Bolumu, TANDOGAN - ANKARA 06100, Türkei, vertreten durch Herrn Huseyin Sari,
- 56) National Society of Photo Artists of Ukraine, P.O. Box 4, UA-33023 RIVNE, Ukraine, vertreten durch Herrn Mykola Tynkalyuk,
- 57) Foto Club Uruguay, Calle San José No 1494 apto 9, MONTEVIDEO, Uruguay, vertreten durch Herrn Joan Burgues Martisella,
- 58) Vietnam Association of Photographic Artists, 51 Tran Hung Dao, HANOI Viet Nam, vertreten durch Herrn David PC Tay

Sowie all jene, die die vorliegende Satzung anerkennen, haben einen gemeinnützigen Verband gegründet, nach luxemburgischem Recht, geregelt durch die vorliegende Satzung und das Gesetz vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Erwerbszweck und Stiftungen.

1. BEZEICHUNG, SITZ UND DAUER

- 1.1. Der Verband trägt den Namen „**Federation Internationale de l'Art Photographique**“
(*Internationaler Verband für die Kunst der Fotografie*), abgekürzt „*FIAP*“ in allen Sprachen.
- 1.2. Die FIAP hat ihren Sitz im Großherzogtum Luxemburg, in der Gemeinde Kayl.
- 1.3. Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

2. ZIELE DER FIAP

1. Die FIAP, deren Ursprünge bis 1950 zurückreichen, verfolgt folgende Ziele:
 - a) In der ganzen Welt das Wissen um die Fotografie im Hinblick auf Kunst, Ausbildung und Wissenschaft zu fördern, und zwar in Übereinstimmung mit den Prinzipien der UNESCO, wie sie in ihrer am 16. November 1945 in London Unterzeichneten Gründungsurkunde festgelegt sind.
 - b) Zwischen allen Mitgliedern unter dem Zeichen der Fotografie Bande der Kollegialität und freundschaftliche Beziehungen herzustellen.
 - c) Alle politischen, ideologischen, rassistisch begründeten oder religiösen Überlegungen sind von den Aktivitäten der FIAP vollständig ausgeschlossen.
2. Die Mittel zur Verfolgung der Ziele der Föderation sowohl in Luxemburg als auch im Ausland, je nach den Möglichkeiten der FIAP und den Anforderungen der jeweiligen Epoche, sind indikativ :
 - a) Die Organisation von Seminaren und Konferenzen und Videokonferenzen, die Einrichtung und der Betrieb von fotografischen Werkstätten, die Organisation von fotografischen Exkursionen, die Organisation von Tagungen und Kongressen, die Organisation von Fotoausstellungen, die Präsentation von digitalen Projektionen, die Veröffentlichung von Zeitschriften, Büchern, Alben, Studien und Schriften in der Presse und im Internet, die Organisation von Fotowettbewerben, die Verleihung seiner Schirmherrschaft an nationale und internationale Fotowettbewerbe, die Vergabe von Schirmherrschaften für nationale und internationale fotografische Veranstaltungen, die Einrichtung und den Betrieb von Ausstellungszentren für Fotografie, die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder anderen künstlerischen Veranstaltungen, die Einrichtung und den Betrieb eines Museums für Fotografie, einer Bibliothek und einer Fotothek sowie generell die Erleichterung der Leistung ihrer Mitglieder bei allen Veranstaltungen oder Bereichen von fotografischem Interesse, um den Austausch von Erfahrungen und Meinungen zu ermöglichen und die künstlerische Arbeit ihrer Mitglieder hervorzuheben.
 - b) Die Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in Luxemburg und im Ausland durch die Durchführung gemeinsamer Programme und Begegnungen von Einzelpersonen und Gruppen.
 - c) Die Teilnahme an Initiativen und Programmen der Europäischen Union, staatlicher Organisationen, privater und öffentlicher Einrichtungen sowie nationaler und internationaler Organisationen zur Förderung der künstlerischen Arbeit ihrer Mitglieder und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland sowie mit Vereinigungen, Stiftungen, Museen, juristischen Personen, Forschungszentren und Bürgergruppen in Luxemburg und im Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - d) Die Teilnahme an internationalen Vereinigungen oder Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie an nationalen oder internationalen Komitees, Räten, Konferenzen, Ausstellungen und Veranstaltungen, die mit den Zielen, die die Föderation auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene verfolgt, in Zusammenhang stehen.
 - e) Die Bildung von Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausschüssen.

- f) Die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über Themen im Zusammenhang mit der Fotografie im Allgemeinen zu informieren.
- g) Die Koordination der Aktivitäten des Verbands erfolgt durch den ständigen Kontakt seiner Mitglieder mit den Medien und sozialen Netzwerken.

3. ARBEITSWEISE UND STRUKTUR DER FIAP

3.1. Die Arbeitsweise der FIAP wird von der vorliegenden Satzung und einem internen Reglement geregelt.

3.2 Die Mindestanzahl der Mitglieder wird auf 2 festgelegt.

3.3. Die FIAP hat Verbandsmitglieder, ordentliche Mitglieder (~~regionale oder~~ lokale Vereine oder Einzelpersonen) und Ehrenmitglieder:

a) Verbandsmitglieder sind nationale Verbände oder Zusammenschlüsse, die auf nationaler Ebene in einem Mitgliedsstaat der UNO tätig sind, deren bei der UNO registrierter Name genauso in allen Dokumenten der FIAP zur Identifikation des Verbandsmitgliedes und seines Herkunftslandes verwendet wird. Pro Land ist je nur ein Verbandsmitglied möglich. Aus Gründen der Kontinuität in der Geschichte der FIAP werden ausnahmsweise auch solche Verbände und nationalen Zusammenschlüsse als Verbandsmitglieder mit denselben Rechten akzeptiert, die im Jahr 2014 Mitglied des alten gemeinnützigen Verbandes nach französischem Recht unter dem Namen FIAP waren, auch wenn sie die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen. Aufgrund dieser Übergangslösung verlieren sie im Falle des Ausschlusses oder des Austritts automatisch dieses Recht und können nicht wieder als Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

~~b) Regionale ordentliche Mitglieder sind regionale Verbände, die hauptsächlich Clubs und Vereine von Fotografen umfassen. Die Zahl der regionalen ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt.~~

b) Lokale Mitglieder (ILFIAP) sind lokale Clubs oder Vereinigungen, ~~die auf nationaler Ebene in einem souveränen Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, tätig sind und deren bei den Vereinten Nationen registrierter Name daher in allen FIAP-Dokumenten verwendet wird, um ihre Herkunft zu definieren. Sie umfassen nur einzelne Fotografen und keine anderen Clubs oder Vereinigungen.~~ Die Anzahl der lokalen Mitglieder ist nicht begrenzt.

c) Lokale ordentliche Mitglieder sind lokale Clubs oder Vereine, denen ausschließlich Fotografen angehören. Die Zahl der lokalen ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt.

d) Ordentliche Einzelmitglieder sind natürliche Personen, professionelle Fotografen oder Amateure, und zwar solange sie einem Verbandsmitglied angehören.

e) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Vollversammlung auf Lebenszeit ernannt werden, weil sie einen außergewöhnlichen Beitrag für die Entwicklung der FIAP geleistet haben.

3.4. Das höchste Organ der FIAP ist die Vollversammlung.

3.5. Die FIAP wird von einem Verwaltungsrat, ~~der als Vorstand bezeichnet wird, geleitet und verwaltet.~~

3.6. Die offiziellen Sprachen der FIAP, in denen die Vollversammlung abgehalten wird und in denen die Protokolle, Dokumente und offiziellen Texte der FIAP abgefasst werden, sind Französisch und Englisch. Die Protokolle, Dokumente und offiziellen Texte der FIAP können ins Deutsche und Spanische übersetzt werden. Im Falle einer abweichenden Auslegung durch die Übersetzung der offiziellen Texte ist die französische Fassung maßgebend.

3.7. Die Mittel der FIAP setzen sich aus verschiedenen Mitgliedsbeiträgen, Medaillen und anderen Leistungen, Spenden und möglichen Zuschüssen zusammen.

3.8. Das Geschäftsjahr der FIAP beginnt jedes Jahr am 1. Januar.

4. MITGLIEDER

- 4.1. Jeder Verband, Verein oder Club, der der FIAP beitreten möchte, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor, der die Verpflichtung, sich an die Satzung und das Reglement der FIAP zu halten, beinhalten muss.
- 4.2. Anträge auf Mitgliedschaft als Verbandsmitglied unterliegen der Zustimmung der Vollversammlung. Für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung werden die neuen Verbandsmitglieder vom Vorstand vorläufig aufgenommen.
- 4.3. Anträge auf Mitgliedschaft als ordentliches lokales ~~oder regionales~~ Mitglied unterliegen der Zustimmung des Vorstands. ~~Bei Schwierigkeiten in der Zuordnung als regionales oder lokales Mitglied obliegt es dem Vorstand, den tatsächlichen Charakter der betreffenden Organisation einzuschätzen.~~
- 4.4. Natürliche Personen, professionelle Fotografen oder Amateurfotografen, welche Mitglieder eines Operationellen Mitglieds sind, sind automatisch Einzelmitglieder der FIAP.
- 4.5. Der Status als Verbandsmitglied endet durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder aus schwerwiegendem Grund. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere folgende Umstände:
 - a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags;
 - b) Verstöße gegen die Satzung und/oder das interne Reglement;
 - c) Verlust des Status als Vertretung des eigenen Landes.
- 4.6. Das Ausschlussverfahren für ein Verbandsmitglied ist im internen Reglement festgelegt. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds wird von der Generalversammlung **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.** ~~Bei schwerwiegenden Verstößen gegen seine Pflichten (schwerwiegende Gründe) durch ein operatives Mitglied kann der Vorstand dieses Mitglied vorübergehend suspendieren, bis die Generalversammlung über einen Ausschluss entscheidet.~~
- 4.7. Der Status als ordentliches lokales oder regionales Mitglied endet durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder aus schwerwiegendem Grund. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere folgende Umstände:
 - a) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags;
 - b) Verstöße gegen die Satzung und/oder das interne Reglement.
- 4.8. Das Ausschlussverfahren für ein ordentliches lokales oder regionales Mitglied ist im internen Reglement festgelegt. Die Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen lokalen oder regionalen Mitglieds wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gefällt.
- 4.9. Die individuelle Mitgliedschaft wird automatisch hinfällig mit dem Ende der Mitgliedschaft innerhalb des Operationellen FIAP Mitglieds.
- 4.10. Im Einklang mit seiner Satzung bemüht sich die FIAP um Erhalt der Eigenständigkeit seiner verschiedenen Mitglieder.

5. VOLLVERSAMMLUNG

- 5.1. Die Vollversammlung setzt sich allein aus den Verbandsmitgliedern zusammen, die ihre in der Satzung festgelegten Pflichten erfüllt haben. Den Vorsitz führt der Präsident der FIAP, und im Falle seiner Abwesenheit, einer der zwei Vize-Präsidenten.
- 5.2. Jedes Verbandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 5.3. Bei Verhinderung kann sich ein Verbandsmitglied durch Vollmacht von einem anderen Verbandsmitglied oder einem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vorstandsmitglieder können zu denselben Bedingungen für das Verbandsmitglied ihres Landes stimmen. Zusätzlich zu der Stimme für

sein Herkunftsland kann ein Vorstandsmitglied oder ein Verbandsmitglied höchstens zwei Vollmachten besitzen. Eine Abstimmung per Brief oder E-Mail ist nicht zulässig.

- 5.4. Ordentliche Mitglieder (**regionale**, lokale oder Einzelpersonen) haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 5.5. Die Vollversammlung entscheidet unabhängig über die allgemeinen Aktivitäten, die Ziele der FIAP und ihre Ausrichtung. **Sie wählt und entlässt die Mitglieder des Direktoriums.**
- 5.6. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr ~~zwischen August und Dezember~~ einberufen und kann in Luxemburg oder im Ausland stattfinden.
- 5.7. Die Vollversammlung tagt alle zwei Jahre als Kongress, der in Luxemburg oder im Ausland stattfinden kann.
- 5.8. Die Vollversammlung kann in Luxemburg oder im Ausland vom Vorstand so oft außerordentlich einberufen werden, wie es im Interesse des Verbandes liegt. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 20% der Verbandsmitglieder, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, dies schriftlich beantragen, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe des Antrags an den Präsidenten.
- 5.9. Die individuellen Einladungen zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Vollversammlung ergehen drei Monate vorher vom Vorstand und enthalten eine Tagesordnung. **Sie werden per Post oder elektronisch gesendet.**
- 5.10. Für folgende Punkte ist eine Aussprache der Vollversammlung erforderlich:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Genehmigung von Budgets und Kontenabrechnungen;
 - d) Auflösung des Verbandes;
 - e) Festlegung der jährlichen Beiträge, die nicht den Betrag von zweitausend Euro (2.000,00 EUR) übersteigen dürfen;
 - f) Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands sowie der jährlichen Buchhaltungsunterlagen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 des Gesetzes vom 7. August 2023 erstellt wurden;**
 - g) Ernennung der zwei Rechnungsprüfer.
- 5.11. Es kann nur über Punkte beschlossen werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 5.12. Die Vollversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern geschieht stets in geheimer Abstimmung.
- 5.13. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. DER VERWALTUNGSRAT - der Vorstand

- 6.1. Die FIAP wird von einem aus neun Personen bestehenden Vorstand verwaltet.
- 6.2. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, einem Generalsekretär, einem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern zusammen.
- 6.3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre finden alternierend Wahlen für folgende Ämter statt:
 - a) Präsident, ein Vizepräsident, Schatzmeister und zwei Mitglieder;
 - b) der andere Vizepräsident, Generalsekretär und zwei weitere Mitglieder.
- 6.4. Die Kandidaten für Vorstandsämter bewerben sich auf ein bestimmtes Amt und müssen ihre

Kandidatur mindestens vier Monate vor der Wahl bekanntgeben. Jede neue Kandidatur muss vom Verbandsmitglied des Landes des Kandidaten und von mindestens drei weiteren Verbandsmitgliedern unterstützt werden, von denen wenigstens ein Mitglied von einem anderen Kontinent als der Kandidat stammt. Kandidaten müssen eine der zwei Arbeitssprachen der FIAP beherrschen, nämlich entweder Französisch oder Englisch. Diese Bedingungen gelten nicht für Mitglieder des Vorstands, die erneut kandidieren möchten oder einen anderen Vorstandsposten anstreben. Kandidaten für die Ämter des Präsidenten und des Generalsekretärs müssen beide Arbeitssprachen der FIAP fließend sprechen.

- 6.5. Wenn ein Vorstandsamt vakant wird, können die Vorstandsmitglieder eine Person ihrer Wahl dafür bestimmen. Dieses Interimsmandat gilt bis zur nächsten Vollversammlung.
- 6.6. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt bei Ende des Kongresses an.
- 6.7. Der Präsident vertritt die FIAP unter allen Umständen, bei allen Handlungen des gesellschaftlichen Lebens und vor Gericht. Er leitet die Arbeit des Verbandes und führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Verhinderung wird der Präsident vom dienstältesten Vize-Präsidenten vertreten.
- 6.8. Der Generalsekretär ist für das Abfassen von Dokumenten des Verbandes und für die Protokolle der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen zuständig. Dokumente und Korrespondenz, für die der Verband haftet, werden vom Präsidenten und vom Generalsekretär oder deren Vertretern unterzeichnet.
- 6.9. Der Schatzmeister sorgt für die Verwaltung der Finanzen. Er ist für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Kontrolle der Zahlungseingänge seitens der Mitglieder und für die Buchhaltung verantwortlich. Der Schatzmeister führt ein Inventar des gesamten Besitzes der FIAP. Personen, die finanzielle Transaktionen unterzeichnen dürfen, sind der Präsident, der Schatzmeister und jede sonstige vom Vorstand dafür vorgesehene Person. Ab einem bestimmten Betrag, der vom internen Reglement festgelegt wird, sind zwei Unterschriften erforderlich. Am Ende jedes Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, legt der Schatzmeister den Rechnungsprüfern und dem Vorstand die Abrechnung der Konten vor.

7. SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung geschieht gemäß den Bestimmungen **der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 7. August 2023.**

8. AUFLÖSUNG DER FIAP

- 8.1. Die Auflösung der FIAP wird von der Vollversammlung verkündet, die zu diesem Zweck gemäß den Bestimmungen des **Artikel 25 des Gesetzes vom 7. August 2023** in der gültigen Fassung einberufen wurde.
- 8.2. Der verbliebene Besitz der FIAP wird an eine oder mehrere kulturelle Organisation(en) mit Weltruf verteilt.

9. INTERNES REGLEMENT

Der Vorstand erstellt ein internes Reglement, das die Anwendung dieser Satzung im Detail präzisiert.

....., den

Die konstituierende Vollversammlung vom 2. September 2014 hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Der Sitz des Verbandes ist in 22, rue de Tetange, 3672 Kayl, Luxemburg und seine Postanschrift lautet BP 19 L-3601, Kayl Luxembourg.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern wurden ernannt:
 - Präsident: Riccardo Busi
 - Vize-Präsident: Joan Burgues Martisella
 - Vize-Präsident: Freddy Van Gilbergen
 - Generalsekretär: Ioannis Lykouris
 - Schatzmeister: Herbert Gmeiner
 - Mitglied: Kurt Batschinski
 - Mitglied: David Tay Poey Cher
 - Mitglied: Romain Nero
 - Mitglied: Nicolas Berlingieri
- 3) Zu Rechnungsprüfern wurden ernannt:
 - a) Wolfgang Wiesen
 - b) Csaba Balasi
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:
 - 4.1. Verbandsmitglied:
 - Kategorie 1: 500 EUR
 - Kategorie 2: 300 EUR
 - Kategorie 3: 150 EUR
 - 4.2. Regionale Mitglieder: 200 EUR
 - 4.3. Lokale Mitglieder: 100 EUR
 - 4.4. Einzelpersonen : ohne Mitgliedsbeitrag
 - 4.5. Ehrenmitglieder: ohne Mitgliedsbeitrag
 - 4.6. Die Höhe der vorangegangenen Mitgliedsbeiträge kann in den kommenden Jahren durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums geändert werden.

Ankara den 2. September 2014